

§ 41

Zuständigkeit des Kreisgerichts
in Strafsachen

(1) Das Kreisgericht ist zuständig für alle Strafsachen, soweit nicht die Zuständigkeit eines höheren Gerichts begründet ist.

(2) In Strafsachen, für die die Zuständigkeit eines höheren Gerichts begründet ist, entscheidet das Kreisgericht, wenn der Staatsanwalt bei ihm Anklage erhebt.

Zuständigkeit des Kreisgerichts
in Zivilsachen

Das Kreisgericht ist zuständig für alle Zivilsachen mit Ausnahme der Sachen, in denen eine Partei Träger gesellschaftlichen Eigentums ist und der Streitwert den Betrag von 3000 DM übersteigt.

§ 43

Besetzung der Kammern

(1) Die Kammern der Kreisgerichte sind mit einem Richter als Vorsitzendem und zwei Schöffen besetzt. Die zu berufenden Schöffen werden von dem Vorsitzenden nach der Reihenfolge der Listen bestimmt, wobei aus besonderen Gründen ein Abweichen von der Reihenfolge zulässig ist.

(2) Außerhalb der Hauptverhandlung oder der mündlichen Verhandlung entscheidet der Vorsitzende allein.

§ 44

Rechtsauskunftsstellen

Bei jedem Kreisgericht wird eine Rechtsauskunftsstelle zur Erteilung von Rat und Rechtsauskünften an die Bevölkerung gebildet. Sie steht unter der persönlichen Verantwortung des Direktors.

§ 45

Öffentliche Berichterstattung

Die Richter und Schöffen der Kreisgerichte haben über ihre Tätigkeit in regelmäßigen Abständen öffentlich Bericht zu erstatten.

Zweiter Abschnitt:
Das Bezirksgericht

§ 46

Verteilung der Bezirksgerichte

Für jeden Bezirk der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Bezirksgericht gebildet.

§ 47

Besetzung des Bezirksgerichts

(1) Das Bezirksgericht wird mit einem Direktor als Leiter des Gerichts und der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern und Richtern besetzt.

(2) Den Direktor und den Vertreter des Direktors bestimmt der Minister der Justiz aus der Zahl der Oberrichter.

§ 48

Gliederung

Bei den Bezirksgerichten werden Straf- und Zivilsenate gebildet.

§ 49

Zuständigkeit des Bezirksgerichts in Strafsachen

(1) Das Bezirksgericht ist in erster Instanz zuständig:

- a) für die Verhandlung und Entscheidung über
 1. Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik,
 2. Mord,
 3. besonders schwere Wirtschaftsverbrechen, soweit nicht der Staatsanwalt die

Anklage bei einem anderen Gericht erhebt;

- b) für die Verhandlung und Entscheidung in anderen Strafsachen, in denen der Staatsanwalt wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge Anklage bei dem Bezirksgericht erhebt.

(2) Das Bezirksgericht ist in zweiter Instanz zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidung der Kreisgerichte in Strafsachen.

§ 50

Zuständigkeit des Bezirksgerichts
in Zivilsachen

(1) Das Bezirksgericht ist in erster Instanz zuständig für die Zivilsachen, die nicht vor das Kreisgericht gehören.

(2) Das Bezirksgericht ist in zweiter Instanz zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidungen der Kreisgerichte in Zivilsachen.

§ 51

Besetzung der Senate

(1) In der ersten Instanz entscheiden die Straf- und Zivilsenate in der Besetzung mit einem Oberrichter oder Richter als Vorsitzendem und zwei Schöffen. Für die Berufung der Schöffen gilt die Bestimmung des § 43 Abs. 1, Satz 2 entsprechend. Außerhalb der Hauptverhandlung oder der mündlichen Verhandlung entscheidet der Vorsitzende allein.

(2) Ausnahmsweise kann in Strafsachen von besonders großem Umfang der Direktor des Bezirksgerichts die Mitwirkung eines zweiten Richters anordnen.

(3) In der zweiten Instanz entscheiden die Straf- und Zivilsenate in der Besetzung mit einem Oberrichter als Vorsitzendem und zwei weiteren Richtern.

(4) Der Direktor des Bezirksgerichts kann in jeder Sache den Vorsitz übernehmen.

Dritter Abschnitt:

Das Oberste Gericht der Deutschen
Demokratischen Republik

§ 52

Sitz des Obersten Gerichts

Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik hat seinen Sitz in der Hauptstadt Berlin.

§ 53

Besetzung des Obersten Gerichts

Das Oberste Gericht wird mit einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern und Richtern besetzt.

§ 54

Gliederung, Besetzung der Senate

(1) Bei dem Obersten Gericht werden Straf- und Zivilsenate gebildet.

(2) Die Senate des Obersten Gerichts sind mit einem Oberrichter als Vorsitzendem und zwei Richtern besetzt.

(3) Der Präsident und der Vizepräsident des Obersten Gerichts können in jeder Sache den Vorsitz übernehmen.